



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Verordnung über die Zuordnung der von der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern besoldeten Pfarrstellen (Pfarrstellenzuordnungsverordnung, PZV26)

vom 4. April 2024

Der Synodalrat,

gestützt auf Artikel 126 Absatz 2 der Kirchenordnung vom 11. September 1990¹, unter Berücksichtigung der von der Synode beschlossenen Grundsätze vom 24. Mai 2022,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Zuordnung der von der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern besoldeten Pfarrstellen.

Art. 2 Pfarrstellen

¹ Die von der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern besoldeten Pfarrstellen setzen sich aus Gemeinde- und Spezialpfarrstellen zusammen.

² Gemeindepfarrstellen dienen der pfarramtlichen Tätigkeit in den Kirchgemeinden.

³ Spezialpfarrstellen dienen der pfarramtlichen Tätigkeit in Alters- und Pflegeinstitutionen sowie für besondere Aufgaben, namentlich für

¹ KES 11.020.

Regionalpfarrämter, Spezialseelsorge oder Ausbildung.

⁴ Spezialpfarrstellen dienen zudem neuen Formen kirchlicher Präsenz, um Menschen mit dem Evangelium in Kontakt zu bringen, die von den bisherigen Pfarrstellen unzureichend erreicht werden.

⁵ Der Synodalrat regelt die Zuordnung der Spezialpfarrstellen in der Verordnung über die Zuordnung der von der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern besoldeten Spezialpfarrstellen².

2 *Gemeindepfarrstellen*

Art. 3 Zuordnungsgrundsätze

¹ Die Zuordnung der Gemeindepfarrstellen auf die einzelnen Kirchgemeinden erfolgt nach einem einheitlichen Berechnungsschlüssel nach den Artikeln 5 bis 10.

² Die Berechnung des Anspruchs für eine Kirchgemeinde wird auf zehn Stellenprozente auf- oder abgerundet.

³ Gesamtkirchgemeinden gelten für die Zuordnung als eine Kirchgemeinde.

⁴ Die Kirchgemeinden erteilen der zuständigen Stelle nach Artikel 15 alle für die Zuordnung erforderlichen Auskünfte.

Art. 4 Zuordnungskriterien

Für die Zuordnung der Gemeindepfarrstellen gelten die folgenden Kriterien:

- a) Anzahl Angehöriger (Art. 5);
- b) Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner (Art. 6);
- c) Anzahl Kirchen (Art. 7);
- d) Bevölkerungsdichte (Art. 8);
- e) Zusammenarbeit (Art. 9);
- f) Zusatzaufgaben (Art. 10).

Art. 5 Anzahl Angehöriger

¹ Jede Kirchgemeinde hat Anspruch auf ein Pfarrstellenprozent pro 32 Angehörige.

² KES 31.260

² Massgebend ist die bei der Steuerbehörde registrierte Anzahl Angehöriger.

Art. 6 Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner

¹ Jede Kirchgemeinde hat Anspruch auf ein Pfarrstellenprozent pro 218 Einwohnerinnen und Einwohner.

² Massgebend ist die bei der Steuerbehörde registrierte Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner.

Art. 7 Anzahl Kirchen

¹ Jede Kirchgemeinde hat Anspruch auf 25 Pfarrstellenprozente pro Kirche.

² Anrechenbar sind die vom Synodalrat bezeichneten Kirchen gemäss separaten Bestimmungen.

³ Pro Kirchgemeinde gelten folgende Höchstwerte:

- a) bis 12'000 Angehörige: drei Kirchen;
- b) 12'001 bis 20'000 Angehörige: vier Kirchen;
- c) 20'001 bis 30'000 Angehörige: fünf Kirchen;
- d) 30'001 bis 40'000 Angehörige: sechs Kirchen;
- e) ab 40'001 Angehörige: sieben Kirchen.

⁴ Im Falle einer Fusion wird das Kriterium der Anzahl anrechenbarer Kirchen bis zur übernächsten generellen Überprüfung ab dem Zeitpunkt der Fusion nach den Gemeindestrukturen berechnet, wie sie vor der Fusion bestanden haben. Dabei wird auf die Anzahl Angehörige am 31. Dezember vor dem Inkrafttreten der Fusion abgestellt.

Art. 8 Bevölkerungsdichte

¹ Kirchgemeinden mit geringer Bevölkerungsdichte haben Anspruch auf zusätzliche Stellenprozente.

² Der Anspruch beträgt:

- a) für Kirchgemeinden mit weniger als 20 Einwohnerinnen und Einwohner pro Hektar: 10 Stellenprozente;
- b) für Kirchgemeinden mit weniger als 14 Einwohnerinnen und Einwohner pro Hektar: weitere 5 Stellenprozente.

³ Die Bevölkerungsdichte einer Kirchgemeinde wird ermittelt aus der durchschnittlichen Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner pro Hektar Siedlungsfläche jener Einwohnergemeinden, welche auf dem Gebiet der

Kirchgemeinde liegen. Massgebend sind die aktuellen Zahlen des Bundesamtes für Statistik.

⁴ Die Siedlungsfläche einer Einwohnergemeinde, die auf dem Gebiet mehrerer Kirchgemeinden liegt, wird jener Kirchgemeinde angerechnet, welche den grössten Teil des Gemeindegebiets abdeckt.

⁵ Im Falle einer Fusion wird das Kriterium der Bevölkerungsdichte bis zur übernächsten generellen Überprüfung ab dem Zeitpunkt der Fusion nach den Gemeindestrukturen berechnet, wie sie vor der Fusion bestanden haben.

Art. 9 Zusammenarbeit

¹ Kirchgemeinden, denen aufgrund der Kriterien nach den Artikeln 5–8 weniger als 50 Stellenprozente zustehen, sind angehalten, eine geeignete Zusammenarbeit mit mindestens einer anderen Kirchgemeinde einzugehen.

² Gehen Kirchgemeinden nach Absatz 1 in zentralen Aufgaben des kirchlichen Lebens in verbindlicher und schriftlich geregelter Form eine Zusammenarbeit mit einer oder mehreren anderen Kirchgemeinden ein, können sie gemeinsam beantragen, dass ihnen bis zur übernächsten generellen Überprüfung nach Artikel 13 ein Kooperationsbonus gewährt wird.

³ Der Kooperationsbonus beträgt höchstens die Hälfte der Stellenprozente der beteiligten Kirchgemeinde mit den tiefsten Stellenprozenten. Es müssen die Voraussetzungen nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a bis d der Richtlinie zur Ausgestaltung der Dienstwohnungspflicht für Pfarrerrinnen und Pfarrer vom 28. November 2019³ erfüllt sein.

⁴ Die zuständige Stelle nach Artikel 15 entscheidet über Gesuche nach Absatz 2.

Art. 10 Zusatzaufgaben

¹ Einer Kirchgemeinde können auf Antrag hin für Zusatzaufgaben weitere Stellenprozente zugeordnet werden.

² Als Zusatzaufgabe gelten insbesondere kirchliche Aufgaben in einem regionalen, kantonalen oder nationalen Umfeld, die Betreuung der deutschsprachigen Konfessionsangehörigen im französischsprachigen Gebiet des Kantons Bern und der französischsprachigen Konfessionsangehörigen im deutschsprachigen Gebiet des Kantons Bern.

³ KES 41.012

3 *Überprüfung und Entscheid*

Art. 11 Grundsätze

¹ Die zuständige Stelle nach Artikel 15 überprüft und verfügt die zugeordneten Gemeindepfarrstellen:

- a) bei jeder Stellenvakanz (Art. 12);
- b) generell alle sechs Jahre (Art. 13).

² Sie informiert die betroffene Kirchgemeinde mindestens 30 Tage vor der Verfügung über ihren geplanten Entscheid und gewährt ihr das rechtliche Gehör.

Art. 12 Überprüfung bei Vakanz

¹ Die zuständige Stelle nach Artikel 15 verfügt die neue Zuordnung spätestens zwei Wochen nach Kenntnis der Vakanz. Die Überprüfung erfolgt anhand aktueller Daten der Kriterien in Artikel 5, 6 und 8.

² Ein allfälliger Stellenabbau erfolgt bei einer Vakanz wegen Ablebens der Pfarrperson drei Monate nach deren Tod auf das Ende eines Monats und bei allen anderen Vakanzen sofort.

³ Bei Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden mit über 15'000 Angehörigen entfällt die Überprüfung.

Art. 13 Generelle Überprüfung

¹ Die zuständige Stelle nach Artikel 15 überprüft die Zuordnung aller Gemeindepfarrstellen nach den Artikeln 3 bis 10 jeweils auf den Beginn einer Beitragsperiode für Beiträge des Kantons Bern an die Landeskirchen.

² Stichtag für die Kriterien in den Artikeln 5, 6 und 7 Absatz 3 ist der 31. Juli im zweiten Jahr vor einer neuen Beitragsperiode. Für das Kriterium nach Artikel 8 wird auf die letzte Veröffentlichung des Bundesamtes für Statistik abgestellt.

³ Der Synodalrat kann die gemäss Artikel 7 Absatz 2 bezeichneten Kirchen überprüfen.

⁴ Die zuständige Stelle nach Artikel 15 verfügt die neue Zuordnung an die Kirchgemeinden am 15. Oktober im Jahr vor der neuen Beitragsperiode.

⁵ Die Kirchgemeinden vollziehen die Änderung der zugeordneten Pfarrstellen während der ersten beiden Jahre der neuen Beitragsperiode.

⁶ Der Synodalrat kann einen befristeten Verzicht auf Stellenaus- oder -abbau beschliessen.

Art. 14 Stellenabbau

¹ Hat eine generelle Überprüfung in einer Kirchgemeinde einen Stellenabbau zur Folge, so beträgt die Kündigungsfrist innerhalb des Zeitraums nach Artikel 13 Absatz 5:

- a) bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die der Dienstwohnungspflicht unterstehen: neun Monate;
- b) bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die keiner Dienstwohnungspflicht unterstehen: sechs Monate.

² Tritt in einer Kirchgemeinde während der Übergangsphase zwischen dem 15. Oktober im Jahr vor der neuen Beitragsperiode und dem 31. Dezember im zweiten Jahr der neuen Beitragsperiode eine Vakanz ein, so wird der Stellenabbau auf den Zeitpunkt der Neubesetzung der Stelle vollzogen. Ausgenommen davon sind Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden mit über 15'000 Angehörigen.

³ Die zuständige Stelle nach Artikel 15 unterstützt die von einem Stellenabbau betroffenen Personen nach den Grundsätzen der Stellenvermittlungsverordnung vom 20. April 2005⁴.

4 Vollzug

Art. 15 Zuständige Stelle

¹ Die Fachstelle Personal vollzieht diese Verordnung. Sie erlässt die Verfügungen gestützt auf diese Verordnung. Vorbehalten sind die Zuständigkeiten gemäss den nachfolgenden Absätzen.

² Für die Unterstützung gemäss Artikel 14 Absatz 3 der von einem Stellenabbau betroffenen Personen sind die Fachstelle Personal und die Fachstelle Personalentwicklung Pfarrschaft zuständig.

³ Bezüglich den Zusatzaufgaben gemäss Artikel 10 ist die gemäss der Verordnung über die Zuordnung der von der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern besoldeten Spezialpfarrstellen⁵ zuständige Stelle zuständig.

Art. 16 Kommission

¹ Die Pfarrstellenplanungskommission berät den Synodalrat und die zuständige Stelle nach Artikel 15 zu Fragen bei der Zuordnung der

⁴ BSG 153.011.2

⁵ KES 31.260

Pfarrstellen nach dieser Verordnung.

² Die Beratung umfasst namentlich:

- a) den Anspruch auf einen Kooperationsbonus (Art. 9);
- b) die Überprüfung der Pfarrstellen (Art. 11 ff.) und insbesondere
- c) den Verzicht auf Stellenaus- oder -abbau (Art. 13 Abs. 6).

³ Die Kommission besteht aus je zwei Vertretungen des Kirchgemeindeverbandes des Kantons Bern und des evangelisch-reformierten Pfarrvereins Bern-Jura-Solothurn, zwei Mitarbeitenden der gesamtkirchlichen Dienste und einem Mitglied des Synodalrates. Die Doppelvertretungen der beiden Verbände besitzen je ein gemeinsames Stimmrecht. Die Kommission kann Fachpersonen beiziehen.

⁴ Die Mitglieder der Kommission werden vom Synodalrat gewählt.

⁵ Das Mitglied des Synodalrates hat den Vorsitz. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

⁶ Allfällige Entschädigungen richtet sich nach der Verordnung über die Entschädigung von Kommissionsmitgliedern, Expertinnen und Experten sowie Synodale der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS)⁶.

Art. 17 Rechtspflege

¹ Verfügungen der zuständigen Stelle nach Artikel 15 können innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Synodalrat angefochten werden.

² Gegen Entscheide des Synodalrats kann bei der Rekurskommission Beschwerde geführt werden.⁷

5 Schlussbestimmungen

Art. 18 Aufhebung eines Erlasses

Die Verordnung vom 8. April 2021 über die Anwendung der Verordnung über die Zuordnung der vom Kanton besoldeten evangelisch-reformierten Pfarrstellen (EPZV)⁸ wird aufgehoben.

⁶ KES 63.310

⁷ Reglement vom 4. Dezember 2018 über die Rekurskommission (KES 34.310)

⁸ KES 31.240

Art. 19 Änderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 11. Dezember 2014⁹ über die anrechenbaren Kirchen wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1

¹ Diese Verordnung legt die Anrechenbarkeit von Kirchen im Hinblick auf die Zuordnung der von der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern besoldeten Pfarrstellen fest. Sie regelt zudem das Verfahren und die Zuständigkeiten.

Art. 7 Abs. 2

² Sie wird in geeigneter Weise veröffentlicht.

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Bern, 4. April 2024

NAMENS DES SYNODALRATES

Die Präsidentin: *Judith Pörksen Roder*

Der Kirchenschreiber: *Christian Tappenbeck*

Änderungen

- Am 6. Juni 2024 (Beschluss des Synodalrates):
geändert in Art. 14 Abs. 2.
Inkrafttreten: 1. Januar 2025.

⁹ KES 31.230